

Punkt 3 der Tagesordnung:

Geplante Probebohrungen entlang des Oberrheins
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/1382 –

Herr Abg. Guth trägt vor, in den Sommerwochen sei insbesondere in der Rhein-Neckar-Region durch die Presse gegangen, dass ein Unternehmen neue Probebohrungen plane und Öl- und Gasvorkommen untersuche.

Die Landesregierung werde um Berichterstattung gebeten.

Herr Staatssekretär Hüser bedankt sich für die nette Begrüßung und erklärt, er sei sicher, dass es eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit werde, in jedem Fall werde er sich darum bemühen.

Die Firma Petroleum GmbH habe in Rheinland-Pfalz seismische Untersuchungen im Raum Eich durchgeführt. Diese hätten aber das Ziel, Strukturen in einem Feld für das Bundesland Hessen zu erkunden.

Grundsätzlich sei zum Hintergrund der Thematik anzumerken, Kohlenwasserstoffe gehörten nach dem Bundesberggesetz zu den „bergfreien“ Rohstoffen, wofür Konzessionen erteilt werden müssten. Im Moment seien in Rheinland-Pfalz folgende Konzessionen erteilt:

- 18 bergrechtliche Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen,
- 12 bergrechtliche Bewilligungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und
- 8 Felder mit sogenanntem Bergwerkseigentum, ein grundstücksgleiches Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Diese Konzessionen bezögen sich ausnahmslos auf den Bereich Oberrhein. In allen Bereichen werte die Erdölindustrie im Moment die Daten aus. Man vermute, weitere Kohlenwasserstoffe in durchaus gewinnbaren Mengen zu finden.

Es werde damit gerechnet, dass auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise weitere seismische Untersuchungen oder Bohrungen geplant würden und durchgeführt werden sollten.

In dieser Legislaturperiode sei neben den bereits erwähnten Untersuchungen durch die Firma Rhein Petroleum GmbH eine seismische Untersuchung auf Kohlenwasserstoffe im Raum Speyer durch die Firma GdF Suez Deutschland GmbH durchgeführt worden. Bohrungen zur weiteren Erschließung vorhandener Lagerstätten seien in dem Feld Römerberg bei Speyer durch die Firma GdF Suez Deutschland GmbH und dem Feld Landau durch die Firma Wintershall GmbH durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser seismischen Untersuchungen gingen davon aus, dass weitere Funde in der Qualität der Lagerstätte Römerberg möglich seien. Von daher rechne man auch hier mit Anträgen zu seismischen Untersuchungen und Bohrungen am Oberrhein. Bisher lägen allerdings keine konkreten Anträge auf Bohrungen oder Untersuchungen vor.

Insgesamt werde davon ausgegangen, dass es einen moderaten Ausbau der Erdölförderung geben werde.

Politisch interessant und wichtig sei, dass es keine Erkenntnisse und Anträge gebe, das heiße, dass im Moment keine unkonventionellen Methoden zur Erkundung und Förderung, die sogenannte Fracking-Methode, geplant seien. Es seien auch keine Absichten in dieser Richtung bekannt. Dies wäre ein Thema, dass in der Bevölkerung für erhebliche Unruhe sorgen würde.

Herr Abg. Baldauf teilt mit, wie er gehört habe, werde im Raum Speyer oder Römerberg mit größeren Vorkommen gerechnet. Herr Staatssekretär Hüser habe ausgeführt, dass es dann, wenn es sich in einem gewissen Umfang verhalte, kein Problem darstelle. Interessant zu wissen sei, ob Vorgaben gemacht worden seien, wie viel dies sein dürfe.

Herr Tschauder (Referent im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung) informiert, bergrechtliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang es eine Beschränkung bezüglich der Förderung geben könne, könnten keine gemacht werden.

Was das Feld Römerberg anbelange, müsse man davon ausgehen, dass dies noch nicht vollständig erkundet sei, das heiße, mit jeder dort zusätzlich niedergebrachten Bohrung werde die Lagerstätte besser erkundet. Erst dann wisse man jedes Mal mehr, wie groß die Lagerstätte tatsächlich sei.

Zum Beispiel sei im vergangenen Jahr eine sogenannte Hilfsbohrung niedergebracht worden, die anfallendes Lagerstättenwasser in die Lagerstätte hätte wieder zurückverpressen sollen. Wider Erwarten habe man trotz vorheriger intensiver geologischer Untersuchungen Öl gefunden. Dies zeige, wie kompliziert die von Herrn Abgeordneten Baldauf aufgeworfene Fragestellung nach der Größe einer solchen Lagerstätte sei.

Das gleiche Problem stelle sich, wenn man über seismische Untersuchungen eine neue Lagerstätte aufsuche. Erst durch die tatsächliche Erbohrung könnten genauere Auskünfte über die Größe und Möglichkeiten einer täglichen oder jährlichen Förderung gemacht werden.

Herr Abg. Baldauf möchte wissen, wenn man unterstelle, es handele sich um ein großes Ölvorkommen, ob Vorgaben existierten, wie viel gefördert werden dürfe. Hintergrund der Frage sei, dass es bei der Nutzung der Geothermie zu Veränderungen in der Erdstruktur gekommen sei.

Herr Tschauder gibt zur Antwort, solche Vorgaben existierten nicht. Allerdings sei anzumerken, Öllagerstätten verhielten sich grundsätzlich anders als Geothermialagerstätten.

Gerade bei der Geothermie am Oberrhein gingen die Bohrungen auf Kluftsysteme, in denen hohe Wasserwirksamkeiten vorhanden seien, das heiße, dass das warme Wasser in großen Mengen gefördert werden könne, um dadurch einen großen Wärmeentzug für die Umsetzung in elektrische Energie zu erreichen.

Bei Ölvorkommen müsse man sehr vorsichtig und sehr sorgsam mit der Lagerstätte umgehen; denn fördere man am Anfang zu viel, entstünden durch den Wasserranddruck, der das Öl zu der Bohrung treibe, Wirksamkeiten und große Teile des Öls verblieben in der Lagerstätte und seien nur schwer gewinnbar. Deswegen müsse man sehr vorsichtig herangehen, und dies bedürfe sehr eingehender Untersuchungen. Von daher könne eine pauschale Antwort auf diese Frage nicht gegeben werden.

Herr Abg. Brandl fragt bezüglich des Abtransports, über welche Strukturen nachgedacht werde, ob eine Pipeline direkt nach Karlsruhe zur Mineralölraffinerie Oberrhein (MIRO) geplant sei.

Herr Tschauder teilt mit, die Planungen gingen dahin, dieses Ölfeld durch weitere Bohrungen zu erweitern und die Produktion zu steigern, was im Moment nur möglich sei, wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werde, da ab einer Förderung von 500 Tagestonnen ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen sei. Dies sei noch nicht geschehen. Diesbezügliche erste Grobplanungen sähen eine Ringleitung im Raum Speyer vor. Hierfür sei bereits ein Raumordnungsverfahren mit einer Entscheidung durchgeführt worden. Diese Ringleitung solle die beiden sogenannten Bohrcluster – hierbei handele es sich um zwei Bohrplätze, von denen aus mehrere Ablenkbohrungen in die Lagerstätte niedergebracht worden seien – verbinden, um dann die Pipeline in den Hafen von Speyer zu verlängern. Dort solle eine Aufbereitungsanlage errichtet werden. Von da aus solle dann das Öl mit Schiffen zur Raffinerie MIRO gebracht werden. Das sei die dem Ministerium bekannte grobe Planung.

Auf Nachfrage von **Herrn Abg. Brandl**, ob nach heutigem Sachstand eine Pipeline ausgeschlossen werde, antwortet **Herr Tschauder**, Planungen hinsichtlich einer Pipeline zur Firma MIRO kenne er nicht, ausschließen könne er diese aber nicht.

Herr Abg. Steinbach erkundigt sich nach dem gestuften Verfahren und ist interessiert zu wissen, welche Größenordnungen oder Maßnahmen einer Genehmigung bedürften und wer hierfür zuständig sei.

Herr Tschauder informiert, Kohlenwasserstoffe gehörten zu den sogenannten bergfreien Rohstoffen. Hierbei handele es sich um Rohstoffe, die im Bundesberggesetz genannt seien und nicht zum Grundeigentum gehörten, das heiße, wenn man über einer solchen Lagerstätte ein Grundstück besitze, habe man keine Rechte auf diese Lagerstätte. Dies Rechte müsse man sich zunächst besorgen. Hierbei handele es sich um die Rechte, die Herr Staatssekretär Hüser in seinem Bericht angesprochen habe, nämlich eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung oder eine bergrechtliche Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung oder entsprechend Bergwerkseigentum. Dies seien grundstücksgleiche Rechte, die man auch bei einer Bank beleihen könne. Dazu würden aber bestimmte weitergehende Erkundungen benötigt, um das überhaupt als Risikogegenstand verwerten zu können.

Für die Erteilung dieser Rechte sei das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zuständig.

Dann habe man die rechtliche Möglichkeit, aufsuchen bzw. nachher auch bohren zu dürfen. Aber für die Bohrung bzw. die einzelnen Aufsuchungstätigkeiten werde eine Genehmigung benötigt. Das laufe im Bergrecht über die sogenannten Betriebspläne, das heiße, der Unternehmer stelle einen Hauptbetriebsplan für einen Zeitraum von zwei Jahren auf. Dieser werde von der Bergbehörde entsprechend der Vorgaben nach dem Bundesberggesetz geprüft und sei von dieser dann zuzulassen. Für die Zulassung dieser Betriebspläne sei auch das Landesamt für Geologie und Bergbau zuständig.

Bei der Förderung von über 500 Tonnen Öl pro Tag sei es notwendig, ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen, das heiße, hier müsse der Unternehmer einen sogenannten Rahmenbetriebsplan aufstellen, und zwar nicht nur für zwei Jahre, sondern für 20, 25 Jahre, also einen längeren Zeitraum. Dort müssten die geplanten Maßnahmen beschrieben und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Es seien alle Umweltmedien zu betrachten und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese zu beschreiben. Im Rahmen des Verfahrens finde auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin statt.

Zum Thema „Pipeline“. Hierbei handele es sich sozusagen um Rohrleitungen. Ab einer bestimmten Größenordnung fielen Rohrleitungen raumordnerisch unter die entsprechenden Prüfungskriterien und seien raumordnerisch vorab zu prüfen.

Übrigens sei jedes Vorhaben, das einem Planfeststellungsverfahren unterliege, zuvor raumordnerisch zu prüfen, weil dies raumbedeutsam sei.

Die Zuständigkeit für die Raumordnung liege jeweils bei der SGD, für Öl im Regelfall bei der SGD Süd, weil man im Moment nur Kenntnis davon habe, dass Öl am Oberrhein gefunden werde.

Herr Abg. Dr. Mittrücker teilt mit, die Ängste von Menschen würden oft nicht an Fakten reflektiert. Was die Geothermie anbelange, habe man in dem hochsensiblen Bereich des Rheingrabens leidvolle Erfahrungen gemacht, und die Ängste der Menschen seien hochgekocht. Interessant zu wissen sei, ob es qualifizierte Unterschiede zwischen der Geothermie und den Ölbohrungen gebe.

Herr Tschauder führt aus, durch diverse Anrufe von Bürgerinitiativen, die sich mit den Fragen der Tiefengeothermie am Oberrhein beschäftigten und zu denen man einen guten Kontakt habe, wisse man, dass das Thema der seismischen Untersuchung und der Ölgewinnung am Oberrhein aufmerksam beobachtet werde. Zu berücksichtigen sei, dass die Lagerstätten der Tiefengeothermie und von Öl und Gas fundamental unterschiedlich seien und hiervon unterschiedliche Gefahren ausgingen. Bei der Tiefengeothermie würden senkrecht stehende Störungen gesucht, um aus der Tiefe aufsteigendes warmes Wasser in großen Größenordnungen zu fördern, zum Teil 70 Liter pro Sekunde etwa in Landau. Wenn die Gegebenheiten es hergäben, könnten es auch mehr sein. Es würden gewaltige Wassermengen gefördert und wieder verpresst. Dies habe ganz andere Auswirkungen als bei der Förderung von Öl. Wenn man über 500 Tonnen Öl rede, dann seien dies 500 Kubikmeter pro Tag. Dies sei eine völlig andere Größenordnung als die 70 Liter pro Sekunde. Von der Fördermenge her gesehen, habe man eine ganz andere Situation.

Öl sei leichter als Wasser und benötige eine Falle. Das heißt, es gebe abdeckende Schichten zur Oberfläche, sonst würde sich das Öl gar nicht im tiefen Untergrund befinden und man hätte wie in Kanada Ölsande, weil das Öl bis an die Oberfläche gekommen sei. Durch diese dichtenden Schichten

liege das Öl in der Tiefe, und dies sei in einem relativ begrenzten und relativ flachen Horizontbereich. Diesen könne man eingrenzen.

Das Wichtige sei, die Sorgen der Bürger aufzunehmen, was man in Speyer bereits gemacht habe. Dazu gehöre einerseits, einen Bohrplatz modernsten Standards herzustellen, sodass das Grundwasser bei der Ölförderung in keiner Weise beeinträchtigt werden könne. Andererseits seien die Bohrlöcher so zu gestalten und zu überwachen, dass dies nicht geschehen könne. Als Weiteres sei die Seismizität zu beobachten, die die Bürger am meisten umtreibe.

In Landau werde seit den sechziger Jahren Öl gefördert. Aber erst mit der Geothermie habe man im Raum Landau Seismizität feststellen können. Dies zeige, dass trotz dieser jahrzehntelangen Erdölförderung es in Landau zu keiner Seismizität gekommen sei, was aber nicht heiße, dass Ölförderung grundsätzlich keine Seismizität verursachen könne, nur sei das Risiko ein völlig anderes.

Es sei jetzt noch einmal wichtig, wenn in Speyer das Planfeststellungsverfahren beginne, der Bevölkerung dies und die Maßnahmen zur Beobachtung und Kontrolle deutlich zu machen.

Frau Abg. Mohr fragt, wie die Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der Exploration und der Nutzung von Erdöl im Vergleich zur Geothermie beurteilt würden. Herr Tschauder habe zwar mit einem gewissen Maß an Sicherheit die Gefahren und Gegebenheiten im Bereich der Geothermie geschildert, gleichwohl lägen Welten dazwischen, was man an Erfahrungsschatz durch weltweite Bohrungen und Nutzungen habe.

Des Weiteren werde gebeten, noch einmal die Unterschiede zu nennen, die sich im Bergrecht auf der einen Seite bei der Exploration und Nutzung von Erdöl und auf der anderen Seite der Geothermie zeigten. Durch die räumliche Nähe in der Vorderpfalz beschäftige dies die Menschen vor Ort.

Herr Tschauder gibt zur Antwort, die Erfahrungen im Erdölsektor seien viel größer. Das mache sich schon daran fest, dass es seit weit über 100 Jahren weltweit Erdölbohrungen gebe und das ganze Bohrgeschäft sich an den aus dem Erdöl- und Erdgasbereich gewonnenen Erfahrungen orientiere. Die Geothermie sattele darauf auf, nutze diesen Erfahrungshorizont und mache bei der Produktion jetzt eigene Erfahrungen. Das heiße, man könne dies nicht wirklich miteinander vergleichen, da es sich um völlig unterschiedliche geologische Rahmenbedingungen handele. Es handele sich um völlig andere Lagerstätten. Deshalb seien vollkommen andere Gefahrenmomente gegeben, was die Auswirkungen auf die Oberfläche anbelange. Im Erdöl- und Erdgasbereich verfüge man über eine viel größere Erfahrung.

Zunächst einmal seien die bergrechtlichen Rahmenbedingungen die gleichen. Der einzige Unterschied liege in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben, die spezielle Regelungen vorsehe: ab wann ein Planfeststellungsverfahren für Erdgas, Erdöl und Geothermie notwendig werde. Die Auswirkungen auf die Umweltgüter, beispielsweise, Wasser, Boden und dergleichen, und bei der Geothermie das Thema „Seismizität“, das heiße, Auswirkungen auf Menschen, Bauwerke und dergleichen, müssten in allen Fällen geprüft werden. Insofern gebe es mit Blick auf das Bergrecht keine Unterschiede.

Der Antrag – Vorlage 16/1382 – hat seine Erledigung gefunden.